



Behinderten- gerechte Ordination ...

ACHTUNG:

Hinweis zum Artikel Steuerberater Horst Jünger (Folge 11/07, Seite 24) bezüglich Behindertengerechte Ordination gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG):

Im oben genannten Artikel findet sich die Passage, dass der Zugang zu zahnärztlichen Ordinationen **ab 1. Jänner 2016** barrierefrei zu gestalten ist.

Diese Aussage entspricht zwar prinzipiell den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings gibt es für diese Grundregel wichtige Ausnahmen:

Die **Beseitigung von Barrieren** ist dann nicht verpflichtend, **wenn diese rechtswidrig** oder wegen **unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar** wäre (§ 6). Dies ist im Einzelfall zu prüfen und gilt sowohl für vor dem 1. Jänner 2006 bewilligte Gebäude als auch für danach errichtete.

Als **rechtswidrig** gilt wohl die Beseitigung von Barrieren,

wenn die Maßnahme denkmalschutzrechtlich untersagt ist (z. B. Rampen).

Als **unverhältnismäßige Belastung** wären wohl all jene Maßnahmen anzusehen, die nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand durchzuführen sind, wie beispielsweise der nachträgliche Einbau eines Aufzugs in einen Altbau.

Mit diesen Einschränkungen relativiert sich die gesetzliche Pflicht doch bedeutend. Allerdings darf trotz dieser Einschränkungen nicht verabsäumt werden, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. ■

KAD Dr. J. Krainhöfner